

WIEDERGUTMACHUNG ALS VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNG

Von Constantin Goschler

Nach dem politischen Umbruch in Mittel- und Osteuropa stellt sich dort nicht allein das Problem der Bewältigung der Gegenwart und Zukunft, sondern auch das des angemessenen Umgangs mit der eigenen Vergangenheit. Dazu gehört mit an erster Stelle die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung derjenigen Menschen, die unter den früheren sozialistischen Regime politische Verfolgungen zu erleiden hatten. Ein aktuelles Beispiel für derartige Bemühungen bildet das am 1. August 1993 in der tschechischen Republik in Kraft getretene Gesetz über Kommunismus und antikommunistischen Widerstand, das Opfern des Stalinismus, wenngleich recht bescheidene, Entschädigungsansprüche zuspricht¹. Große Probleme bereiten dort zudem, ebenso wie in anderen Ländern des ehemaligen sowjetischen Machtbereichs, die in der Vergangenheit vorgenommenen gewaltigen gewaltsamen Vermögensverschiebungen. So sieht sich die tschechische Republik etwa umfangreichen Forderungen der katholischen Kirche, aber auch von jüdischer Seite gegenüber. Hier sei nur daran erinnert, daß die mittel- und osteuropäischen Nachkriegsstaaten vielfach das Vermögen der ehemals dort ansässigen, durch das nationalsozialistische Deutschland ermordeten Juden beerbt hatten. Die kommunistischen Regime profitierten dabei stillschweigend von den Folgen der nationalsozialistischen Verfolgung, die ihnen bei der Umwälzung der Besitzverhältnisse tatkräftig vorgearbeitet hatte. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage wird aber insbesondere in der tschechischen Republik auch davon behindert, daß Befürchtungen bestehen, hier einen Präzedenzfall für die Vermögensforderungen der nach 1945 vertriebenen Deutschen zu schaffen². Historisches Unrecht lagert gleichsam in sedimentierten Schichten übereinander und wird nun im Gefolge der gegenwärtigen gesellschaftlichen Umwertung aller Werte wieder aufgewirbelt. Zwar lassen sich die daraus resultierenden Forderungen durchaus nicht alle über einen Kamm scheren, doch zwingen sie in jedem Fall zu einer unbequemen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die in manchen dieser Länder – man denke vor allem an Rumänien³ – nach Möglichkeit vermieden wird.

In diesem Zusammenhang liegt es nahe, die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus, wie sie nach dem Ende des Dritten Reiches von deutscher Seite versucht worden ist, als historisches Vorbild zu bemühen. Bei einem derartigen

¹ Vgl. Michael Frank: Die Last der uneingelösten Schuldscheine. Süddeutsche Zeitung vom 28. 7. 1993.

² Vgl. Ders.: Furcht vor einem Präzedenzfall in Prag. Süddeutsche Zeitung vom 11. 3. 1993.

³ So ist in Rumänien Edgar Hilsenraths Roman „Die Nacht“, das die Ghettoisierung der Juden unter dem Antonescu-Regime thematisiert, weiterhin verboten.

Vergleich ist jedoch große Sorgfalt und Vorsicht erforderlich, um nicht in historische Schief lagen zu geraten. Zu den verschiedenen Sonderbedingungen des deutschen Beispiels gehört vor allem der untrennbare Zusammenhang mit dem von Deutschland begonnenen und verlorenen Krieg und als dessen besondere Folge nicht zuletzt die Tatsache, daß die Entwicklung über 40 Jahre lang von der Rivalität zweier deutscher Staaten um die Anerkennung als das „bessere Deutschland“ geprägt war. Bei den folgenden Überlegungen, die den Umgang mit den Verfolgten des Nationalsozialismus in Deutschland nach dem Ende des Dritten Reiches in den Mittelpunkt stellen, soll deshalb die Entwicklung in der Bundesrepublik und in der DDR systematisch miteinander verglichen werden⁴. Außer Betracht bleibt dabei, daß die DDR selbst in der Zeit ihres Bestehens wieder einigen neuen Wiedergutmachungsbedarf geschaffen hat, indem mitunter die Opfer von einst ihrerseits zu Tätern geworden sind.

Ein derartiger Vergleich wirft eine ganze Reihe von Fragen auf: Welche Konsequenzen besaßen die deutsch-deutschen Systemgegensätze für den Umgang mit den Wiedergutmachungsansprüchen der NS-Verfolgten? Im einzelnen heißt das: Welche Faktoren bestimmten jeweils Zustandekommen und Ausmaß einer Wiedergutmachung? Welcher Platz wurde den NS-Verfolgten in den beiden deutschen Nachkriegsgesellschaften zugewiesen? Und welche Rolle spielten sie dabei für die jeweilige Raison d'être und Legitimation der Bundesrepublik wie der DDR? Zu fragen ist aber auch, zu welchen Resultaten dies aus der Sicht der Betroffenen führte. Und schließlich, die für heute hauptsächlich interessante Frage, ob sich aus diesem Prozeß praktische Erfahrungen für die aktuellen Probleme post-diktatorialer Systeme in Mittel- und Osteuropa ableiten lassen.

Die Forderung nach einer Wiedergutmachung für die Verfolgten des Nationalsozialismus hatte bereits in den Nachkriegsplanungen ganz unterschiedlicher Kreise einen festen Platz eingenommen. Den Ausgangspunkt bildeten einerseits die Forderung nach einem radikalen Bruch mit dem NS-Regime, was Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte seiner Opfer erforderte, als auch schiere sozialpolitische Notwendigkeiten. Wenngleich also das gewaltsame Ende des Dritten Reiches von der Mehrheit der deutschen Bevölkerung nicht unbedingt als Befreiung empfunden wurde, so traf dies in einem sehr wörtlichen Sinn auf die zahlreichen Opfer rassischer, politischer oder religiöser Verfolgung zu, deren Leidenszeit in Konzentrationslagern, Zuchthäusern oder sonstiger massiver Bedrängung nunmehr endete. Das vom NS-Regime angerichtete Elend wurde nun in vollem Ausmaß sichtbar und löste zunächst mehr oder weniger unkoordinierte rudimentäre sozialstaatliche Aktivitäten aus.

Die Initiative für solche Fürsorgemaßnahmen ging dabei teils von den Besatzungsmächten, teils von deutschen Behörden, mitunter aber auch von den ehemaligen

⁴ Im folgenden wird auf Einzelbelege weitgehend verzichtet. Siehe dazu Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hrsg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*. München 1989. – Constantin Goschler: *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, 1945–1954*. München 1989. – Ders.: *Paternalismus und Verweigerung. Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus*. *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 2 (1993) 93–117.

Verfolgten selbst oder – zumal im Falle ehemaliger jüdischer Verfolgter – von internationalen Hilfsorganisationen aus. So sehr sich die Verhältnisse im einzelnen unterschieden, gemeinsam war diesen Aktivitäten, daß es hier um Bemühungen zur Linderung eines unmittelbaren und existentiellen Notstandes ging. Es handelte sich also um eine mehr oder weniger gehobene Sozialfürsorge, wobei solche „kompensatorische Privilegierung“ angesichts des allgemeinen Mangels von der übrigen Bevölkerung, wie vielfach bezeugt, oftmals mißgünstig aufgenommen wurde.

Während die äußerst begrenzten finanziellen Spielräume der deutschen Länder, die an Stelle des Deutschen Reiches zunächst die Basiseinheiten deutscher Staatlichkeit bildeten, in der unmittelbaren Nachkriegszeit kaum über solche Fürsorgemaßnahmen hinausreichende Entschädigungsregelungen zuließen, waren die Voraussetzungen für eine baldige Rückerstattung des aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen geraubten oder entzogenen Vermögens prinzipiell günstiger. Soweit Grundstücke, Immobilien oder Firmen noch vorhanden waren, mußten sie im Prinzip ja nur den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden. Letztere waren allerdings wegen der Gründlichkeit des nationalsozialistischen Mordprogramms oftmals nicht mehr am Leben, was zu komplizierten Auseinandersetzungen um die Frage der berechtigten Erben führte.

Für die Priorität der Rückerstattung sprach vor allem auch, daß die Klärung von strittigen Eigentumsverhältnissen, ähnlich wie heute in den neuen Ländern der Bundesrepublik, bedeutsam für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung war. Allerdings machte sich dabei die bereits frühzeitig auseinanderlaufende Entwicklung zweier gegensätzlicher politischer Systeme geltend. So fiel im Westen die Entscheidung für die Wiederherstellung eines liberal-kapitalistischen Systems, wodurch dem Grundsatz des Schutzes des Privateigentums besondere Bedeutung zukam. Dabei machten sich die USA in ihrer Eigenschaft als Sieger- und Besatzungsmacht zum Anwalt namentlich der jüdischen Vermögensinteressen, die von den Maßnahmen des Dritten Reiches im Zuge der sogenannten „Arisierung“ besonders betroffen gewesen waren. Bereits seit Ende 1947 regelte somit in der amerikanischen Besatzungszone ein sehr weitreichendes Gesetz die Rückerstattung solchen wiederauffindbaren Vermögens, das zwischen 1933 und 1945 aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen entzogen worden war. Ähnliche Bestimmungen traten gleichzeitig in der französischen und zwei Jahre später auch in der britischen Besatzungszone und in Westberlin in Kraft.

In der SBZ bzw. DDR bedingte hingegen die sich bereits frühzeitig anbahnende Entwicklung zu einem „volksdemokratischen“ Wirtschafts- und Gesellschaftssystem eine andere Grundeinstellung gegenüber der Eigentumsfrage. Daraus resultierte auch eine insgesamt ablehnende Haltung gegenüber einer Rückerstattung von im Dritten Reich entzogenem Eigentum. Einzig in Thüringen verhielten sich die Dinge anders: Bis zu der 1952 erfolgten Auflösung des Landes wurde in gewissem Umfang während der NS-Zeit aus rassistisch, religiösen und politischen Gründen enteignetes oder entzogenes Vermögen zurückerstattet.

An der Frage der Rückerstattung läßt sich auch deutlich zeigen, wie sehr, zumal in der ersten Nachkriegszeit, die alliierten Interessen ausschlaggebend für die Handhabung der Ansprüche der ehemaligen NS-Verfolgten waren: Einerseits konnten sich

die USA, die selbst keine eigenen Reparationsansprüche infolge des Krieges gegen das Deutsche Reich besaßen, den „Luxus“ leisten, sich zum Fürsprecher von Rückerstattungsansprüchen ehemaliger NS-Verfolgter zu machen, von denen viele, soweit sie in der Zeit des Dritten Reiches dorthin emigriert waren, mittlerweile amerikanische Staatsbürger geworden waren. Demgegenüber genossen für die von Kriegszerstörungen stark betroffene Sowjetunion ihre eigenen Reparationsforderungen höchste Priorität auch vor den Rückerstattungsansprüchen ehemaliger NS-Verfolgter.

Systemdifferenzen machten sich aber auch in der Frage der Fortentwicklung der in der unmittelbaren Nachkriegszeit getroffenen Fürsorgemaßnahmen für NS-Verfolgte geltend: Der Übergang von anfänglichen Nothilfemaßnahmen zu einer endgültigen Wiedergutmachung fiel in die Gründungs- und Aufbauphase der beiden deutschen Staaten und war deshalb eng mit dem sich jeweils entwickelnden gesellschaftlichen Selbstverständnis verbunden. Im westlichen Bereich, und auch hier wieder zuerst in der amerikanischen Besatzungszone, begannen schon frühzeitig Vorbereitungen, die auf dem Prinzip der Bedürftigkeit basierenden Hilfsmaßnahmen zugunsten von Rechtsansprüchen nach dem Grad der individuell erlittenen Schädigung zu ersetzen, was als eigentliche Entschädigung angesehen wurde. Auch hier spielte alliierte Nachhilfe, insbesondere seitens der USA, zunächst eine wichtige Rolle. Die noch vor Gründung der Bundesrepublik vor allem in der amerikanischen Besatzungszone entwickelten Grundsätze mündeten schließlich 1953 in das sogenannte Bundesergänzungsgesetz, das bis 1965 mehrfach novelliert wurde und als Bundesentschädigungsschlußgesetz bis auf den heutigen Tag die zentrale Grundlage der Entschädigung für Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen darstellt. Entschädigt wurden dabei Freiheitsentzug, Schaden an Leben, an Körper und Gesundheit, Schaden an Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Der Großteil der bis heute durch die Bundesrepublik gezahlten etwa 90 Milliarden DM geht auf Ansprüche nach diesem monumentalen Gesetzeswerk zurück.

Im Osten hielt man hingegen am Grundsatz einer gehobenen Sozialfürsorge fest. Am 5. Oktober 1949, d. h. zwei Tage vor Gründung der DDR, erließ die als Nukleus einer Regierung fungierende Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) die „Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Nazi-regimes“. Sie gewährte anerkannten Opfern des Faschismus Alters- und Arbeitsunfähigkeitsrenten, besondere Berücksichtigung bei der Wohn- und Gewerberaumvergabe, ausreichende Versorgung mit Hausrat, umfassende Leistungen zur gesundheitlichen Rehabilitation sowie besondere Studienbeihilfen für deren Kinder. Allerdings waren die Ansprüche auf solche anerkannten Opfer des Faschismus beschränkt, die auf dem Territorium der DDR lebten – 1949 sollen es etwa 50 000 gewesen sein. Gleichfalls 1965 wurde auch hier dann eine abschließende Regelung getroffen. Im April erließ die Regierung der DDR die „Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus sowie für deren Hinterbliebene“. Bei Erreichen des um fünf Jahre herabgesetzten Pensionsalters erhielten diese fortan eine nach DDR-Maßstäben recht großzügig bemessene Ehrenpension, deren Höhe allerdings zwischen „Kämpfern“ und „Opfern“ abgestuft war. (1965 lagen die Ehrenpensionen bei 800 bzw. 600 Mark, bis 1989 waren sie auf 1800 bzw. 1600 Mark gestiegen.)

Der Vergleich dieser beiden Modelle macht unter anderem deutlich, daß der Wiedergutmachung jeweils ein spezifischer Blick auf die nationalsozialistischen Verbrechen und ihre Opfer zugrunde liegt. Zugespitzt formuliert, entwickelte sich in der Bundesrepublik eine Haltung, wonach die Verfolgung der Juden das Zentrum des NS-Terrors gebildet habe. Demgegenüber stellte nach der in der DDR herrschenden Auffassung der Angriff auf die Sowjetunion bzw. auf die Kommunisten den Kern der nationalsozialistischen Aggression dar. Dies korrespondierte mit einer Interpretation des Faschismus als antisozialistischer Konterrevolution. Damit wurden in der DDR einerseits die umfangreichen Reparationen an die Sowjetunion, die nach schwankenden Berechnungen in der Größenordnung von etwa 50 Milliarden Reichsmark gelegen haben dürften⁵, gerechtfertigt, zum anderen aber eine Hierarchisierung der ehemaligen Verfolgten in aktive „Kämpfer gegen den Faschismus“ und passive „Opfer des Faschismus“ begründet, die sich auch in abgestuften materiellen Leistungen niederschlug. Die „Kämpfer gegen den Faschismus“ waren indes weitgehend identisch mit ehemals verfolgten Kommunisten und bildeten nunmehr einen bedeutsamen Teil der neuen Herrschaftselite. Die Machtteilhabe wurde zugleich für den betreffenden Teil auch als eine Art von moralischer Wiedergutmachung angesehen, wirkte aber zugleich als ein Hemmnis für materielle Leistungen, da hier stets der Vorwurf der Selbstbegünstigung der herrschenden Elite riskiert wurde.

Im Ergebnis herrschte in der DDR für die anerkannten „Kämpfer gegen den Faschismus“ bzw. „Opfer des Faschismus“ eine erhebliche sozialpolitische Privilegierung, die insbesondere beim Vergleich der dieser Gruppe seit 1965 zustehenden Ehrenpensionen mit den Durchschnittspensionen der DDR-Bevölkerung deutlich wird. In der DDR genossen die „Kämpfer gegen den Faschismus“ Verehrung als Ikonen des Antifaschismus, was sich bis in hagiographisch angehauchte Bemühungen im Rahmen des Schulunterrichts und der betrieblichen Traditionskabinette deutlich nachzeichnen läßt. Für die „Opfer des Faschismus“, zu denen die Juden meist gehörten, blieb zwar keine solche Verehrung, aber immerhin die sozialpolitische Privilegierung, deren Kehrseite jedoch eine ausgeprägte politische Disziplinierung darstellte.

Die „Kämpfer gegen den Faschismus“ dienten in der DDR nicht zuletzt der Systemlegitimation. In der Präambel der Verordnung über die Ehrenpensionen wurden die dort materiell begünstigten Kämpfer gegen den Faschismus ausdrücklich als Wegbereiter dieses Staates gepriesen. Die angestrebte Verknüpfung zwischen diesem Erbe und der Rechtfertigung des Staates wurde auch mit Hilfe eines flächendeckenden Netzes an Denkmälern und Gedenkstätten versucht, deren einheitliche Botschaft, allenfalls sprachlich variiert, lautete: *Den im Kampf gegen den Hitlerfaschismus Gefallenen – Ihr Tod ist uns Verpflichtung*. (Hier das Beispiel des Denkmals im Innenhof der Humboldt-Universität zu Berlin.)

Ebenso deutlich demonstriert die Umgestaltung der Neuen Wache im Zentrum Berlins von einer Gedenkstätte der DDR für die „Opfer des Faschismus und Militarismus“ zu einer zentralen Gedenkstätte der Bundesrepublik für die „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ den bundesrepublikanischen Konsens: Verzicht

⁵ Vgl. dazu Rainer Karlsch: *Allein bezahlt? Die Reparationsleistungen der SBZ/DDR 1945–53*. Berlin 1993.

auf spezielle Hervorhebung der Verfolgten des Nationalsozialismus im Bereich des öffentlichen Gedenkens, statt dessen symbolische Überwölbung der Kriegsoffer und der NS-Opfer, die im Extremfall Opfer und Täter einschließt. Seit den frühen fünfziger Jahren dominierten in der Bundesrepublik politische Bestrebungen, die dauerhafte Verfestigung einer politisch-moralisch hervorgehobenen Gruppe der NS-Verfolgten nach Möglichkeit zu verhindern. Anders als in der DDR bedeutete hier der Kampf gegen das NS-Regime auch keinen besonderen Anspruch auf privilegierte Teilhabe an der politischen Macht.

Ein wesentliches Signum der Entwicklung der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik war deshalb auch, daß Leistungen für NS-Verfolgte in der Regel an gleichzeitige Leistungen für andere gesellschaftliche Gruppen, die infolge des Krieges geschädigt worden waren, gekoppelt waren, also etwa Flüchtlinge und Vertriebene, Bombengeschädigte, Kriegsgefangene, Beamte aus den abgetrennten Ostgebieten etc. Diese und andere „Opfer des Krieges“ nannte Bundeskanzler Konrad Adenauer in seiner ersten Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag im September 1949, als er von der besonderen Fürsorgepflicht der Bundesrepublik sprach, ohne dabei auch die NS-Verfolgten zu erwähnen. Dies mahnte hingegen Oppositionsführer Kurt Schumacher in seiner Antwort an den Bundeskanzler an gleicher Stelle dringend an. Auch wenn die NS-Verfolgten schließlich in der Gesetzgebung der Bundesrepublik meist die optische Priorität erhielten, besaßen die Ansprüche der anderen Geschädigtengruppen vielfach die faktische Priorität. Innenpolitisch steht die bundesrepublikanische Wiedergutmachung also im Kontext eines Systems der Loyalitäts- und Konsensstiftung (mit Hilfe einer Mischung aus materiellen Wohltaten und Antikommunismus), die den Aufbau der Bundesrepublik begleitete.

Im bewußten Gegensatz zur Bundesrepublik, die sich in die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches stellte, verstand sich die DDR stets als eine antifaschistische Neuschöpfung außerhalb dieser Tradition und akzeptierte folglich auch nur eine sozialpolitisch begründete Verantwortung für diejenigen ehemaligen Verfolgten, die auf ihrem Staatsgebiet lebten – eine bedeutsame Einschränkung, da dies, zumal im Falle der verfolgten Juden, nur auf einen Bruchteil zutraf. Zwar basierten auch in der Bundesrepublik Entschädigungsleistungen auf dem Territorialprinzip, wonach der Verfolgte zu bestimmten Zeitpunkten in bestimmten räumlichen Beziehungen zu einem Land der Bundesrepublik gestanden haben mußte, womit vor allem gegenwärtige oder ehemalige deutsche Staatsbürger anspruchsberechtigt waren⁶. Die Bundesrepublik ließ sich dabei den Alleinvertretungsanspruch einiges kosten und legte dieser Regelung das Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1938 einschließlich Danzigs zugrunde. Vor allem aber konnten diese Leistungen auch dann erfolgen, wenn die Verfolgten, was sehr häufig der Fall war, später außerhalb Deutschlands lebten, wobei jedoch bis vor kurzem noch eine politisch motivierte Beschränkung auf das „westliche“ Ausland gegeben war. Stand also, wie gesagt, das Verhältnis der DDR zu den ehemaligen NS-Verfolgten vor allem im Zeichen der

⁶ Als präzisen Überblick zu dieser komplizierten Frage siehe Walter Schwarz: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick. In: Herbst/Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung 41 f.

Binnenlegitimation, so war eine wichtige Funktion der bundesdeutschen Wiedergutmachungsleistungen die Außenlegitimation dieses Staates. Die Bundesrepublik demonstrierte so (nach außen hin) einerseits ihren Anspruch, das ganze Deutschland zu vertreten, als auch das Bemühen, die Verbrechen der Vergangenheit zu sühnen. Zugleich dokumentierte sie damit auch den Anspruch, wieder als gleichberechtigter Partner in die Familie der freien Völker aufgenommen zu werden, wie die diplomatische Sprache formulierte.

Eine besondere Rolle spielte dies im Zusammenhang der sogenannten Globalabkommen, bei denen im Gegensatz zur individuellen Wiedergutmachung nicht einzelne NS-Verfolgte, sondern die jeweiligen Heimatstaaten als treuhänderische Vertreter solcher Personen Leistungen von der Bundesrepublik empfangen. Die Abgrenzung zwischen Globalentschädigungen und Reparationen war dabei nicht ganz eindeutig und unterlag in hohem Maße außenpolitischem Kalkül. Hinzu kam, daß diese Abgrenzung, analog zur Definition des Kreises der NS-Verfolgten, abhängig war von der Bewertung des Nationalsozialismus und seiner Ziele überhaupt, handelte es sich doch darum, eine Unterscheidung zu treffen zwischen Schädigungen, die sozusagen eine „normale“ Folge des Krieges waren, und solchen, die eine nationalsozialistische Spezifik aufwiesen.

Das erste und bekannteste Beispiel bildete das Abkommen von 1952 zwischen der Bundesrepublik und Israel sowie der die Diaspora-Juden repräsentierenden Jewish Claims Conference. Die Bundesrepublik verpflichtete sich hier zu Leistungen in Höhe von 3,5 Milliarden DM, einer damals beträchtlichen Summe, während die DDR ähnliche Forderungen ignorierte. Beförderte hier die Bundesrepublik positive außenpolitische Effekte mithilfe der Wiedergutmachung, so unternahm umgekehrt die DDR den – weitaus weniger erfolgreichen – Versuch, außenpolitisches Terrain mit der Nicht-Wiedergutmachung zu erobern. Die anhaltende Ablehnung eigener wie der bundesdeutschen Wiedergutmachungsleistungen für Israel wurde auch ein wichtiger Bestandteil der Anstrengungen der DDR, bei den arabischen Ländern im Nahen Osten die durch die Hallstein-Doktrin erzwungene außenpolitische Isolierung aufzubrechen.

Seit Ende der fünfziger Jahre vereinbarte die Bundesrepublik darüber hinaus Globalabkommen mit insgesamt 12 politisch in der Regel dem Westen zugehörigen Staaten mit einem Gesamtvolumen von etwa einer Milliarde DM. Dies gehörte in den Kontext einer Politik, die die aus dem Krieg resultierenden Probleme sukzessive aus dem Weg räumte und auf diesem Wege eine Art von „Ersatzfriedensvertrag“ (Alan S. Milward) konstruierte. Diesen Zusammenhang bekräftigen auch noch einmal die Leistungen zugunsten ehemaliger Zwangsarbeiter, die die Bundesrepublik jüngst mit Polen sowie den Nachfolgestaaten der Sowjetunion vereinbarte, hier bestand ein deutlicher Konnex von Wiedergutmachung und Wiedervereinigung.

Einen aufschlußreichen Spezialfall bildete schließlich Jugoslawien: Seiner besonderen Position zwischen den beiden Blöcken verdankte es, daß es sowohl von der Bundesrepublik und zugleich als einziges Land überhaupt auch von der DDR derartige Leistungen erhielt. Damit wich die DDR von ihrer sonst vertretenen Grundposition ab, wonach sie alle aus dem Potsdamer Abkommen resultierenden Reparationsverpflichtungen sorgfältig erfüllt habe und somit zu keinen weiteren Leistungen

verpflichtet sei. Ein weiteres Standardargument der DDR zur Ablehnung von Wiedergutmachungsleistungen an Bürger ausländischer Staaten, insbesondere Israel, bestand zudem darin, daß die DDR keine Verantwortung für die Verbrechen des Dritten Reiches trage, seien doch auf ihrem Staatsgebiet, im Gegensatz zur Bundesrepublik, alle Wurzeln des Nazismus gründlich beseitigt worden. In der letzten Konsequenz dieser Auffassung lag somit die Vorstellung, daß die Existenz der DDR selbst die eigentliche Wiedergutmachung darstelle. Eine Aufweichung dieser Linie zeichnete sich erst im Zeichen der Agonie der DDR ab, als Vorstöße zur Regelung der Wiedergutmachungsfrage gegenüber Israel unternommen wurden, die man aber getrost in erster Linie als Versuch werten darf, in Israel einen Verbündeten zur Rettung der Eigenstaatlichkeit zu gewinnen. So bildete die Wiedergutmachung für Israel und die Juden in doppeltem Sinne eine Existenzfrage der DDR.

Versucht man, die Wiedergutmachung aus der Perspektive der ehemaligen Opfer zu betrachten, stößt man auf eine grundsätzliche Schwierigkeit: Die vielen Millionen NS-Verfolgten bildeten weder in sozialer, politischer, religiöser oder auch nur nationaler Hinsicht eine homogene Gruppe. Dies schlug sich auch darin nieder, daß sie sich in einer Vielzahl von voneinander unabhängigen, zum Teil sogar opponierenden Gruppen artikulierten, manche Gruppen blieben aber auch lange oder gar bis heute ohne entsprechende Repräsentation. Anhand des einzigen Versuches, eine übergreifende Organisation der Verfolgten des Nationalsozialismus zu schaffen (wenngleich beschränkt auf die deutschen Verfolgten), lassen sich noch einmal die gesamtdeutschen Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Gruppe andeuten: Während die 1947 gegründete und seither bald unter kommunistischen Einfluß geratene gesamtdeutsche „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) Anfang der fünfziger Jahre in das Visier der westdeutschen Verfassungsschützer geriet und zugleich ein der Bundesregierung genehmer Verband, der „Bund der Verfolgten des Naziregimes“ (BVN), gegründet wurde, wurde die VVN in der DDR 1953 als unbotmäßig aufgelöst und durch das „Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR“ ersetzt. Hier kam bereits in der Bezeichnung eine stärkere Hervorhebung der zu Legitimierungszwecken in den Vordergrund gerückten „Kämpfer“ zum Ausdruck.

So weist schließlich auch die Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung seitens der ehemaligen Verfolgten ebenso Gemeinsamkeiten wie systembedingte Unterschiede auf. Soweit es die Bundesrepublik betrifft, die in dieser Frage stets im Rampenlicht stand, so sind die Erfahrungen der Verfolgten mit der Wiedergutmachung so verschiedenartig wie es auch die Verfolgung selbst war; die Urteile bewegen sich in der Spannweite zwischen großem Lob und schärfster Kritik, die im polemischen Schlagwort von der Wiedergutmachung als einer „zweiten Verfolgung“ ihren Ausdruck gefunden hat. In diesem Zusammenhang sei nur ein grundsätzliches Problem der Praxis der bundesdeutschen Wiedergutmachung angeschnitten: Aus dem Rechtscharakter der Wiedergutmachung resultierte die Notwendigkeit zu einem bürokratisch-rationalen Verfahren, wobei die ehemaligen Verfolgten den sich dabei entwickelnden bürokratischen Eigensinn oftmals lediglich als Schikane empfanden. Ähnlich wie es die Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley nach der deutschen Wiedervereinigung im Hinblick auf enttäuschte Erwartungen vieler DDR-Bürger formulierte, so stießen

auch die NS-Verfolgten mit ihren Wiedergutmachungsforderungen erst einmal auf den Rechtsstaat anstatt auf das erhoffte Recht; nicht selten erlebte sich so der einzelne Verfolgte erneut, wie schon bei der Verfolgung selbst, als der „verwaltete Mensch“ (H. G. Adler).

Konkret stellte es dabei für viele Verfolgte ein erhebliches Problem dar, daß sie mit einer Behördenprozedur konfrontiert waren, die auf mancherlei Weise Verfolgungstraumata wiederzubeleben vermochte, sei es durch den Zwang zum inneren Nacherleben der Verfolgungen im Zuge der erforderlichen Nachweise und medizinischen Untersuchungen oder einfach durch die Konfrontation mit deutschem „Behördengeist“. Daß solche abstrakten Kontinuitäten in Extremfällen ganz handfest werden konnten, zeigen Fälle, bei denen Experten, die als Sachverständige Teil der Verfolgungsmaschinerie gebildet hatten, in Wiedergutmachungsangelegenheiten erneut als Gutachter auftraten. Bekannt sind derartige Vorfälle insbesondere im Zusammenhang von Wiedergutmachungsverfahren bei verfolgten Zigeunern. Diese Gruppe, aber auch sogenannte „Asoziale“, Homosexuelle und Zwangssterilisierte gehörten zum Kreis derer, die in der Bundesrepublik ebenso wie in der DDR bei der Anerkennung ihrer Ansprüche in besonderem Maße auf Schwierigkeiten trafen – ein eher negativer Aspekt deutsch-deutscher Gemeinsamkeiten.

Im übrigen sind die Unterschiede jedoch evident: Wie gesagt, erfuhren die in der DDR ansässigen „Kämpfer gegen den Faschismus“ bzw. „Opfer des Faschismus“ neben der materiellen eine starke soziale Aufwertung und Zuwendung, deren Preis allerdings eine erhebliche politische Disziplinierung war. Der Anspruch auf die mit dem Kämpfer- bzw. Opfer-Status verbundenen Vorteile war nämlich an ein positives Verhalten gegenüber der DDR geknüpft. Zudem war es nicht für jeden leicht erträglich, ständig mit dem geforderten Anspruch der persönlichen Vorbildhaftigkeit zu Rande zu kommen. Man könnte so vielleicht im Unterschied zu dem in der Bundesrepublik feststellbaren rational-bürokratischen Verfahren im Hinblick auf die DDR von einem paternalistischen Modell der Wiedergutmachung sprechen.

Versuchen wir am Ende, wie angekündigt, einige mögliche Schlußfolgerungen für mögliche oder tatsächliche Versuche zur Wiedergutmachung der Verbrechen der sozialistischen Systeme in Ost- und Mitteleuropa zu ziehen. Dazu ist eine Vergleichbarkeit der Verbrechen des Nationalsozialismus und der sozialistischen Systeme insgesamt nicht erforderlich. Der Holocaust an Juden und Zigeunern als das nationalsozialistische Zentralverbrechen blieb letztlich ohnehin außerhalb der Reichweite jeglicher materiellen oder moralischen Wiedergutmachung. Soweit sich die nationalsozialistische Verfolgung in Dimensionen bewegte, die mit rechtlichen Mitteln überhaupt noch halbwegs angemessen wiedergutmacht werden konnte, dürfte ein Vergleich mit anderen historischen Beispielen massenhafter staatlicher Verfolgung möglich sein, ohne eine problematische Relativierung vorzunehmen.

Es sollte deutlich geworden sein, daß jeder Versuch zu einer Wiedergutmachung stets zu einer Bewertung der vorangegangenen Epoche zwingt. Hier ergibt sich zumindest in einem parlamentarisch-demokratischen System eine schwierige Aufgabe: Darüber, was in der Vergangenheit als wiedergutmachungsbedürftiges Verbrechen angesehen wird, muß ein gesellschaftlicher Konsens hergestellt werden. Dieser ist um so schwieriger zu erzielen, je mehr die Distanzierung zur vorangegangenen

nen Epoche nur partieller Natur ist. In Deutschland waren bei Kriegsende durch die vollständige Niederlage und die alliierte Besetzung günstige Voraussetzungen zu einem radikalen Schnitt gegeben. Zudem setzten zumindest die westlichen Alliierten die ersten Pflöcke in diesem schwierigen Terrain selbst und enthoben auf diese Weise die Deutschen wenigstens zum Teil von dieser heiklen Aufgabe. Im Kontext zweier sich auseinander entwickelnder Systeme prägten sich dann gegensätzliche Modelle von Wiedergutmachung aus, deren Prioritäten entlang der jeweiligen legitimatorischen Bedürfnisse orientiert waren.

Demgegenüber scheint der heute vor unseren Augen in Ost- und Mitteleuropa ablaufende Ablösungsprozeß von der Vergangenheit wesentlich komplizierter zu sein. Von Land zu Land unterscheidet sich dabei das Maß an evolutionärer Ablösung bzw. revolutionärem Umschwung. Dies ist selbstredend von erheblicher Bedeutung für das Maß der Kontinuität der alten Eliten, deren Interesse verständlicherweise gegen eine Thematisierung der ehemaligen Opfer und ihrer Ansprüche gerichtet ist, da damit immer auch Frage nach der Stellung der ehemaligen Täter verbunden ist.

Doch nicht allein die Eliten, sondern die Gesellschaft als ganzes ist von diesen Fragen betroffen. Schließlich wirft die Wiedergutmachungsfrage vor allem die für die heutige nationale Selbstbestimmung dieser Länder heikle Frage des Verhältnisses von autochthonen und fremdbestimmten Anteilen an Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen auf. Gegenüber der naheliegenden exkulpatorischen Neigung, sich in erster Linie als vormaliges Objekt sowjetischer Hegemonie zu empfinden, wird die historische Forschung auch sozusagen „hausgemachte“ Schuldanteile an das Licht befördern. Dieses Problem konnte im Hinblick auf das nationalsozialistische Deutschland erst gar nicht aufkommen, wengleich die DDR den Versuch unternahm, die Frage der Verantwortung für die NS-Verbrechen insofern aus ihrer Geschichte auszulagern, als gewissen sozial-ökonomischen Kräften die Hauptverantwortung für diese aufgebürdet wurde. Wiedergutmachung als Teil der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stellt somit ein wesentliches Problem der nationalen Identitätsfindung dar, wie sie nicht nur in Deutschland eine wichtige und vielleicht gelegentlich auch überbetonte Rolle spielt, sondern auch für die sich neu orientierenden Staaten Ost- und Mitteleuropas.